Textliche Festsetzungen

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

a) Für zulässige Höhe baulicher Anlagen gilt als Bezugspunkt der jeweils nächstgelegene, zeichnerisch festgesetzte Bezugspunkt. Wenn ein Gebäude zwischen zwei Bezugspunkten liegt, kann der Höhenwert der Bezugspunkte gemittelt werden.

b) Die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen gilt nicht für technische Aufbauten wie Antennen, Schornsteine, Lüftungsanlagen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die Größe der Baugrundstücke darf für Einzelhäuser 600 qm und für Doppelhäuser je 450 gm nicht unterschreiten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

In den Baugebieten ist die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Herstellung von Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und sonstige, die Luft- und Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 87 BbgBO)

Je angefangene 500 qm Grundstücksfläche ist ein Baum gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Vorhandene Bäume können angerechnet werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Zwischen den Punkten A und C sowie zwischen D und F ist eine mindestens einreihige Hecke gemäß Pflanzliste anzupflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Hierbei sind 90 von 120 Sträuchern der Pflanzgröße 60 - 100 und 30 von 200 mit einer Pflanzgröße von mindestens 80 - 100 cm in einem Abstand von 1,5 m zueinander zu verwenden. Vorhandene Hecken sind anzurechnen und zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)

Im räumlichen Geltungsbereich sind Dachflächen zu begrünen oder mit Anlagen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung auszustatten. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 BbgBO)

Verfahrensvermerke

Der Bebauungsplan "Am Lindenweg" wurde am als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Werneuchen, den_ Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Amtsblatt der Stadt Beelitz vom

Werneuchen, den

Bürgermeister

Katastervermerk

bekannt gemacht worden.

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit dem Stand und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017

(BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. April 2022

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November

2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58),

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 15. November 2018 (GVBI.I/18, [Nr. 39]),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBI. I/21 [Nr. 5]).

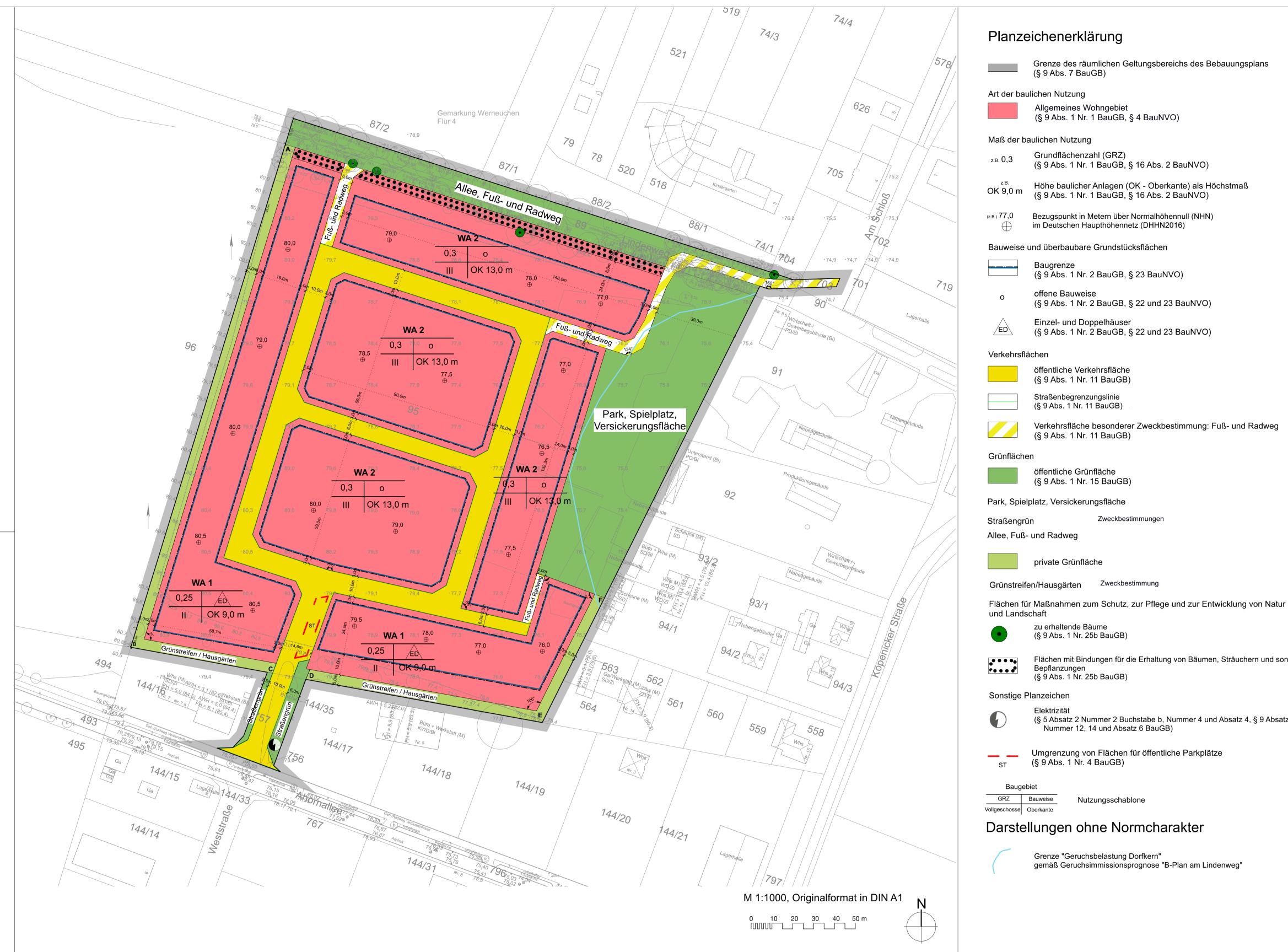
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802)

Rechtsgrundlagen

(BGBI. I S. 674)

(BGBI. I S. 1802)

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Pflanzliste

mittelkronige Laubbäume (Stammumfang mindestens 12 - 14 cm)

Acer platanoides Acer campestre Acer pseusoplatanus Alnus glutinosa Betula pendula Betula pubescens Carpinus betulus Fagus sylvatica Corylus colurna Crataegus laevigata Crataegus monogyna

Spitzahorn Sorbus domestica Feldahorn Sorbus torminalis Bergahorn Fraxinus excelsior Schwarz-Erle Populus nigra Sand-Birke Populus tremula Moor-Birke Quercus petraea Hainbuche Quercus robur Rotbuche Salix alba Baumhase Salix caprea Zweigriffeliger Weißdorn Salix fragilis Eingriffeliger Weißdorn Prunus avium

Speierling Elsbeere Gemeine Esche Schwarz Pappel Zitter-Pappel Trauben-Eiche Stiel-Eiche Silber-Weide Sal-Weide Bruch-Weide Vogelkirsche

Malus domestica Kulturapfel (in alten Sorten) Süßkirsche (in alten Sorten) Prunus avium Sauerkirsche (in alten Sorten) Prunus cerasus Pflaume (in alten Sorten) Prunus domestica Kulturbirne (in alten Sorten) Pyrus communis Sträucher / Heister

Kornelkirsche Cornus mas Cornus sanguinea Roter Hartriegel Corylus avellana Crataegus laevigata Zweigriffeliger Weißdorn Eingriffeliger Weißdorn Crataegus monogyna Gemeine Heckenkirsche Lonicera xylosteum Wildapfel Malus syvestris Schlehe Prunus spinosa

Obstgehölze (Stammumfang mindestens 12 - 14 cm)

1

Quelle: Digitale Topografische Karte (schwarz/weiß), M 1:15.000 Landesvermessung und Geobasis Brandenburg 2021

Übersichtsplan M 1:15.000

Planungsträger: Stadt Werneuchen Am Markt 5

Planverfasser: SR • Stadt- und Regionalplanung Dipl.-Ing. Sebastian Rhode Maaßenstr. 9, 10777 Berlin



Fassung vom 1. Juni 2022

ENTWURF

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet

Grundflächenzahl (GRZ)

offene Bauweise

Einzel- und Doppelhäuser

öffentliche Verkehrsfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentliche Grünfläche

private Grünfläche

zu erhaltende Bäume

Bepflanzungen

Baugebiet

GRZ Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Nummer 12, 14 und Absatz 6 BauGB)

Nutzungsschablone

Grenze "Geruchsbelastung Dorfkern"

Umgrenzung von Flächen für öffentliche Parkplätze

gemäß Geruchsimmissionsprognose "B-Plan am Lindenwed"

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)

Bezugspunkt in Metern über Normalhöhennull (NHN)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

(§ 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 4 und Absatz 4, § 9 Absatz 1

Zweckbestimmungen

im Deutschen Haupthöhennetz (DHHN2016)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen (OK - Oberkante) als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)

Die Verwendung von weiteren Arten ist mit der Stadtverwaltung Werneuchen abzustimmen.

Stadt Werneuchen

Bebauungsplan "Am Lindenweg"

16356 Werneuchen

